

Sitzungsvorlage Nr. 0458/2013



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	24.09.2013	öffentlich

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie
- Beteiligung gemäß § 12 LplG zur Änderung des Planentwurfs gemäß Beschluss des Planungsausschusses für die Nutzung der Windenergie**

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Rudersberg bittet den Verband Region Stuttgart, das geplante Vorranggebiet WN 18 (Jux) bei der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart weiter zu verfolgen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis die Änderung des Landschaftsschutzgebietes zu beantragen.

Sachverhalt

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat auf Grund der im Rahmen der formalen Beteiligung zum Entwurf vom 25.07.2012 vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 10.07.2013 eine Änderung des vorgenannten Entwurfs beschlossen.

Zugleich wurde die Geschäftsstelle des Verbandes Region Stuttgart beauftragt, eine erneute formale Anhörung gemäß § 12 LplG durchzuführen.

Mit Schreiben vom 01.08.2013 (eingegangen am 07.08.2013) erhält die Gemeinde Rudersberg die Gelegenheit bis 15. November 2013 zum vorliegenden Planentwurf (Stand 10.07.2013) Stellung zu nehmen.

In der Anlage wurde eine Übersichtskarte zum Planungsstand der Vorranggebiete beigefügt. Textteil mit Begründung, sowie Umweltbericht können aufgrund des Umfangs auf folgender Homepage eingesehen werden: <http://www.region-stuttgart.org/wind/>. Darüber hinaus gehende Unterlagen zum ersten Beteiligungsverfahren (z.B. Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit) sind bei den [Unterlagen des Planungsausschusses](#)

[vom 10. Juli 2013](#) zu finden. Diese können ebenfalls über die vorgenannte Homepage eingesehen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der formalen Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gab das Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Schreiben vom 18.06.2013 eine ergänzende Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart ab. In dieser Stellungnahme werden die Windkraftstandorte in Landschaftsschutzgebieten (LSG) in drei Kategorien für die Geeignetheit von Landschaftsschutzgebietenstandorten eingeteilt. Aus Sicht des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind hiernach LSG-Änderungsverfahren unter anderem für die Vorranggebiete WN 18 (Jux, Rudersberg) und WN 22 (Königsbronn, Berglen/Rudersberg) aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht erfolgversprechend. Auf eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft könne aus fachlicher Sicht des Landratsamts als Träger öffentlicher Belange nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart folgte dieser Stellungnahme und beschloss die Standorte WN 18 und WN 22 im Rahmen der Teilfortschreibung nicht weiter zu verfolgen. Begründet wurde dieser Beschluss mit der Überlagerung der Vorranggebiete mit Landschaftsschutzgebieten (100 %), für die kein ergebnisoffenes Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wird.

In der beiliegenden Übersichtskarte zum Planungsstand der Vorranggebiete sind aus diesem Grund die Vorranggebiete WN 18 und WN 22 als nicht weiter zu verfolgende Vorranggebiete gekennzeichnet.

Bis zur Inkraftsetzung der Teilfortschreibung des Regionalplanes stehen den geplanten Konzentrationsflächen WN 18 und WN 22 Regionale Grünzüge entgegen. Durch die Herausnahme der Windkraftstandorte bei der Teilfortschreibung des Regionalplanes bleibt dieser Hinderungsgrund zunächst bestehen. Aufgrund der langen Dauer einer Teilfortschreibung des Regionalplanes werden die Konzentrationszonen auf Empfehlung des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem laufenden Fortschreibungsverfahren herausgenommen und gegebenenfalls in einem separaten Änderungsverfahren weiter verfolgt.

Ein solches Änderungsverfahren ist jedoch nur aussichtsreich, wenn beim Verband Region Stuttgart die Wiederaufnahme eines Vorranggebietes in die Teilfortschreibung des Regionalplanes erreicht wird.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Rudersberg gab die Gemeinde Berglen folgende Stellungnahme ab:

„Die Gemeinde Berglen wird an der Teilfläche des Vorranggebiets WN-22 auf ihrer Markungsfläche nicht weiter festhalten, da dieses Waldgebiet östlich des Ortsteils Öschelbronn in mehrerer Hinsicht als äußerst kritisch beurteilt wird. Nach aktueller Datenlage stehen in fachlicher Hinsicht in erster Linie Beeinträchtigungen des hochwertigen Landschaftsbildes, des ökologisch hochwertigen Mischwaldbestandes (Waldrefugium) und diverser Vorbehaltsgebiete einer Ausweisung entgegen. Zudem ist die unzureichende Erschließungssituation für die beabsichtigte Flächenausweisung hinderlich

In rechtlicher Hinsicht bereitet die Lage des Vorranggebietes im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Weissacher Tal und Berglen“, größere Probleme. Dieser Umstand hat zur Folge, dass auf Regional- und Flächennutzungsplanebene die Ausweisung des Vorranggebietes WN-22 nur dann möglich ist, wenn zuvor der betreffende Bereich aus dem LSG herausgenommen wurde, da nach den uns vorliegenden Informationen Erlaubnisse oder Befreiungen

für Windkraftanlagen von der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Betracht gezogen werden. Das Landratsamt hat allerdings ein LSG-Änderungsverfahren in seiner ergänzenden Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplanes vom 18.06.2013 in Bezug auf Vorranggebiet WN-22 aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse als nicht erfolgversprechend beurteilt.

Aus Sicht der Gemeinde Berglen sollte daher eine Herausnahme der Konzentrationszone „Krapfenwiesen / Steingehren / Buch“ aus dem Flächennutzungsplan in Erwägung gezogen werden.“

Die Wiederaufnahme des Vorranggebietes WN-22 sollte nicht weiter verfolgt werden, da die die Gemeinde Berglen einen notwendigen Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes nicht unterstützt und auf Gemarkung Rudersberg lediglich max. 2 Windkraftträder aufgestellt werden können. In der angesprochenen Konzentrationszone ist außerdem eine geringe Windhöflichkeit gegeben, zudem gestaltet sich eine Erschließung schwierig und sehr aufwendig.

Im Rahmen der Beteiligung des Flächennutzungsplanverfahrens äußerte die Gemeinde Weissach im Tal die Bitte, einen möglichst maximalen Abstand zur Wohnbebauung Wattenweiler zu halten und das Landschaftsschutzgebiet sowie das Landschaftsbild zu beachten.

Diese Belange können trotz Ausweisung einer Konzentrationszone berücksichtigt werden.

Eine Empfehlung an den Verband Region Stuttgart das Vorranggebiet WN-18 weiter zu verfolgen ist jedoch nur zielführend, wenn gleichzeitig beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis erreicht werden kann, dass diese das Vorranggebiet WN-18 in die Kategorie „weiter zu prüfen um im Rahmen der späteren Planung zu berücksichtigende Flächen“ einstufen. Das Landratsamt müsste diese Änderung in einer ergänzenden Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart mitteilen. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist ein Antrag auf Änderung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes gestellt werden.

Anlage/n:
Übersicht zum Planungsstand der Vorranggebiete